Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 15

Artikel: Entwurf eines neuen Strassengesetzes für den Kanton St. Gallen

[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581972

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

brechenden Ausstellung. Trothdem es sich um eine Veranstaltung des Deutschen Werkbundes handelt, sind in weitgehendem Maße Architekten und Künster des Auslandes herangezogen und deren Organisationen begrüßt worden. Daß der Westschmeizer Le Corbusier (Jeanneret) unter den fünfzehn Auserwählten sich besindet, ist kein Zufall, hat doch seine moderne Stedelung in Bessachei Bordeaux, die eine neue, lichte Bauweise in Beton ausweist, die Augen aller Interessenten auf diesen bewußt neuzeitlichen Baufachmann gelenkt. Auch seine oft radikal anmutenden glänzenden Publikationen und Vorlräge haben in unserer ganzen jungen Architektengeneration Schule gemacht. Erst kürzlich ist er bei der Völkerbundsgebäude-Konkurrenz unter die engern Preisträger gekommen.

Dem Schweizer Werkbund sind in Mies van der Rohes Mietsblock auf der Weißenhof Siedelung sechs Wohnungen zur Organisation und Einrichtung überlassen worden; es hat sich zu diesem Zwecke eine Gruppe junger Schweizer Baukünftler zusammengefunden, die in kollektiver Zusammenarbeit diese Aufgabe übernommen hat. Die Führung der Gruppe liegt in den Händen von Architekt M. E. Haefeli; es haben sich zur Mitarbeit verpslichtet F. Scheibler (Winterthur); H. Schmidt (Basel); Netße, K. Egender, E. F. Burchardt, H. Hospmann, A. Gradmann, W. Klenzle und R. und F. Steiger in

Zürich. Es fteht nun zu hoffen, daß dem Unternehmen des Schweizer Werkbundes eine nachhaltige Unterftützung von setten der Bundesbehörden und der interessierten Rreise von Handel und Industrie zuteil werden wird. Denn es handelt sich bei dieser Ausstellung, die bereits internationale Beachtung und Bedeutung erlangt hat, um mehr als nur hiftorisch-äfthetische Wertungen oder künft. lerisches Spezialistentum. Sie verfolgt lebendige kulturelle Ziele und leiftet, wenn sich die Hoffnungen, die man weithin auf sie sett, erfüllen, eine eminente praktische Arbeit auf dem Gebiet der Volkswirtschaft und sozialen Aufgaben; ringt sie doch mit Problemen, die sowohl die Allgemeinheit als den Einzelnen berühren, da von der Wohnungsfrage die ganze Lebenshaltung eines Volkes bedingt ift. Gerade in unserer schwierigen wirtschaftlichen Position in engen Grenzen zwischen mächtigen Staaten muffen wir jede Erleichterung der Exiftenzmöglichkeiten begrüßen und in der Rationalisierung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten eine innere Sicherung finden. Ein Berlagen unserer maßgebenden Kreise in dieser Sinsicht würde ihrer Weitsicht nicht nur ein Armuiszeugnis ausstellen, sondern auch bedeuten, daß man bei uns über dem Lob des herkommens und den kleinlichen Tagesintereffen für die Zukunft unferes Bolles den Blick verloren hat.

Entwurf eines neuen Straßengesetzes für den Ranton St. Gallen.

(Rorrefpondeng.)

(Fortfetung.)

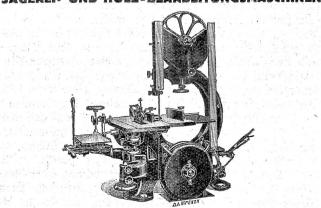
Art. 12: "Die Bau- und Korrektionspläne von Staatsstraßen sind nach beren Genehmigung durch den Regierungsrat und nach Festsehung des der beteiligten Gegend zugedachten Kostenanteils während vierzehn Tasgen öffentlich aufzulegen.

Zeit und Ort der Auflegung sind öffentlich bekannt

du geben.

Überdies sind die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden und die Eigentümer derjenigen Liegenschaften, die mit Bau- oder Korrektionskosten belastet werden sollen, den der Auslegung der Pläne, der mutmaßlichen Bauund Korrektionskosten und dem der beteiligten Gegend zugedachten Kostenanteil schriftlich in Kenninis zu sezen."

SAGEREI. UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

6 1

A. MULLER & CIE. 🖟 - BRUGG

Art. 13: "Innert der Auflagefrift können beim Regierungsrat schriftliche Einsprachen gegen die Art der Ausschrung und die Höhe des der beteiligten Gegend zugedachten Kostenanteils erhoben werden.

Der Regierungsrat erledigt die gegen des Projekt erhobenen Einsprachen endgültig und leitet die Einsprachen gegen die Höhe des der beteiligten Gegend zugedachten Kostenanteils an den Großen Rat weiter, der hierüber bei Anlaß des Baubeschlusses entscheidet."

Art. 14: "Befentliche Abweichungen von den genehmigten Plänen sind den dadurch betroffenen Grundelgentumern unter Eröffnung einer vierzehntägigen Frift zum Refurs an den Regierungsrat schriftlich bekannt zu geben."

Art. 22: "Die Pläne für den Neubau oder die Korrektion von Gemeindestraßen, Nebenstraßen und öffentlichen Fußwegen sind nach deren Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Festsetzung des der beteiligten Gegend zugedachten Kostenanteils während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind öffentlich bekannt zu geben.

überdies sind die Eigentümer berjenigen Liegenschaften, die mit Bau- oder Korrektionskoften belaftet werden sollen, von der Auflegung der Pläne, den mutmaßlichen Bau- oder Korrektionskoften und dem der beteiligten Gegend zugedachten Kostenanteil schriftlich in Kenntnis zu setzen."

Art. 23: "Innert der Auflagefrist können beim Gemeinderat gegen die Klaffenzuteilung der Straße, gegen die Notwendigkeit und die Art ihrer Ausführung, sowie gegen die Höhe des der beteiligten Gegend zugedachten Kostenanteils schriftliche Einsprachen erhoben werden.

Der Gemeinberat erledigt diese Einsprachen durch begründeten Entscheld und setzt im Falle ihrer Abweisung den Einsprechern eine vierzehntägige Frist zum Returs an den Regierungsrat an. Dieser entschelbet darüber abschließlich."

Art. 24: "Nach der vollständigen Durchführung des Auflageversahrens unterbreitet der Gemeinderat die Bauder Korrektionspläne von Gemeindestraßen dem Regierungsrat zur Genehmigung. Dieser Genehmigung unterliegen die Pläne für diesenigen Nebenstraßen, an deren Kosten Staatsbeiträge verabfolgt werden."

Art. 25: "Wesentliche Abweichungen von den genehmigten Plänen sind den dadurch betroffenen Grundeigentümern unter Eröffnung einer vierzehntägigen Frist zum Resurs an den Regierungsrat, schriftlich bekannt zu geben. Für Abweichung von Plänen, die vom Regierungsrat genehmigt wurden, ist dessen Bewilligung einzuholen."

Nach den Bestimmungen des Entwurses hat der Beteiligte demnach reichlich Gelegenheit, seine Einsprachen und Begehren geltend zu machen. Es ist vorgeschlagen worden, daß das Mitspracherecht der Grundei-

gentümer beim Bau und bei der Korrektion von Straßen ein weitergehendes sein müsse, als wie es im Entwurf vorgesehen ift. Wie dieses Mitspracherecht aber zu geftalten fet, ift nicht gefagt worden. Bet Staatsund Gemeindeftragen kann wohl von einem weiteren Mitspracherecht, als wie es im Planauflage- und Einsprache. verfahren geregelt ift, zum vorneherein keine Rede sein. Bei diesen Straßen muffen es unbedingt der Staat und die Gemeinde sein, die über die Bedürfnisfrage und auch über die Art der Anlage letten Endes entscheiden. Dagegen läßt fich bei den Nebenftragen darüber ftreiten, ob die beteiligte Gegend hinsichtlich gewiffer Punkte, z. B. der Frage der Notwendigkeit der Erftellung oder Korrettion ber Strafe enticheibend mitsprechen foll. Man könnte etwa an ein Verfahren denken, wie es für die Bodenverbefferungen in Art. 156-174 EG jum 36B vorgesehen ift, mit Grundeigentumerversammlungen, mobei diese über das "Ob" und "Wie" zu entscheiden hatten und die Mehrheit der Grundeigentumer, denen zugleich mehr als die Salfte des beteiligten Bodens gehort, eine allfällige Minderheit zu ihrem Willen zwingen konnte. Bu einer folchen, die Rompetenzen der Behörden ausschaltenden Regelung muß jedoch bemerkt werden, daß sie einmal in vielen Fällen die Grundeigentümer selbst nicht befriedigen könnte und in andern Fällen die öffentlichen Interessen, die mit jeder Straßenbaute notwendig verbunden find, außer Acht ließe. Das Stragenbauwesen, und wenn es sich im einzelnen Falle auch nur um un-tergeordnete Straßen handelt, kann unmöglich ganzlich bem freien Schalten und Walten ber Grundelgentumer überlaffen werden. Hiegegen sprechen abschreckende Beispiele zur Genfige. Das Stragennet einer Gemeinde muß planmäßig erftellt fein. Die einzelnen Straßen muffen in einen richtigen Zusammenhang gebracht werden, namentlich in bezug auf Richtung, Gefälle, Breite usw. Es müffen städtebauliche und bauhngtenische Grundsäte gewahrt werden. All dies kann nur geschehen, wenn der Behörde bei Erstellung aller Straßen ein maßgebendes Wort zukommt. Es ift tein Zufall, daß beim Erlaß des geltenden Gefetes der freie Wille des Grund: eigentumers zu gunften der behördlichen Entscheidungs. befugnisse beschnitten murde. Die Schaben des früheren ,laisser faire, laisser aller" zeigen sich vielfach noch heute. Geftütt auf diese Erwägungen glaubt der Regie: rungsrat, bas Mitspracherecht bes Grundeigentumers auf ein Ginfpracherecht beschränten zu follen. Die Moglichkeit der Weiterziehung der gemeinderätlichen Entscheide an den Reglerungsrat, in Verbindung mit den neuen Borschriften über das Perimeterverfahren, dürfte wohl eine genügende Gemähr dafür bieten, daß die Grundeigentümer in ihren berechtigten Interessen auch bei diese Berfahren nicht verfürzt werden.

5. Art. 28 bis 39 des Entwurfes handeln vom Perimeterverfahren. Diefes hat gegenüber bem bis. herigen Recht wesentliche Anderungen erfahren. In erfter Linke ift die Vorschrift hervorzuheben, wonach der Berimeterumgrenzungsplan zu gleicher Zeit und am gletchen Ort, wie die Bau- und Korrektionsplane, also vor der Bauinangriffnahme, zur Einsicht der Beteiligten öf-fentlich aufzulegen ift. Bis anhin war ein Verimeterplan nicht vorgeschrieben, und es bestand keine Pflicht, die Perimeterumgrenzung etwa schon mit dem Bau- oder Korrektionsprojekt aufzulegen. Go konnte es vorkommen, namentlich in Landgemeinden, daß das Perimeterum= grenzungsverfahren erft nach erfolgter Fertigstellung der Arbeit durchgeführt murde, was natürlich zu schweren Unzukömmlichkeiten führen mußte. Die neu vorgeschrie-bene frühzeitige Auflage hat den Zweck, die Beitragspflichtigen von allem Anfang an als solche zu bezeichnen. Jeder Grundeigentumer weiß somit icon vor Beginn der Straßenbaute, ob er als zahlungspflichtiger Intereffent betrachtet wird oder nicht. Danach kann er sein Berhalten im Bauplanversahren einrichten. Anläßlich der Auflage des Umgrenzungsplanes können und müssen Berimetereinsprachen noch nicht erhoben werden. Sie sind vielmehr zu verschieben dis zur öffentlichen Auflage des nach Durchführung des Baues und der Abrechnung aufgestellten Kostenverteilers.

Dieser foll, wie bisher, vom Gemeinderat, bei Staats. ftraßen vom Regierungsrat, aufgeftellt werden. Bei der Aufstellung des Koftenverteilers sind die Vorteile und die nicht schon bei der Expropriation gewürdigten Nachteile, die jedem einzelnen Grundftud aus der Durchfüh. rung des Unternehmens erwachsen, wie überhaupt alle für eine billige Berteilung in Betracht fallenden Berhältniffe angemeffen zu berücksichtigen. Indeffen foll, in Abweichung vom geltenden Recht, die Befreiung von bisherigen Laften im Roftenverteiler sowohl wie bei ber Berimeterumgrenzung, teine Berückfichtigung mehr finden. Die bisherigen Beschwerden follen vielmehr in allen Fällen in einem besonderen Verfahren ausgelöft werden. Damit würden ohne Zweifel klarere Berhaltniffe geschaffen, als fie bisher bestunden, und manche Unbilligfelt, veranlaßt durch unrichtige Rechtsanwendung, wird verhindert. Der Koftenverteiler ift mahrend vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen. Zeit und Ort der Auflage sind den als beteiligt Erklärten durch eingeschriebenen Brief gur Renninis gu bringen.

Gleichzeitig mit dem Koftenverteiler ift auch die Bautoftenabrechnung öffentlich aufzulegen; diefe tann im Berimeterverfahren angefochten werden. Nach bisherigem Recht hatte der Gemeinderat das Perimetergebiet zu umgrenzen und den Plan — ohne jede Angabe über die Höhe der Belaftung — öffentlich aufzulegen. Allfällige Einsprachen erledigte der Regierungsrat abschließlich. Nach Fertigstellung der Abrechnung wurde der Kostenverteiler aufgestellt. Sowohl die Perimeterumgrenzung, wie auch die Roftenverteilung, wurden manchmal vom Gemeinderat einer von ihm beftellten, zwei: oder dreigliedrigen Rommission aus erfahrenen Sachleuten übertragen. Gegen die öffentlich aufgelegte Koftenverteilung mußte beim Richter (Bermittler) Einsprache erhoben werben. Solche Prozesse zogen sich in die Lange und kofteten viel Geld. Der Richter prüfte nur, ob die Belaftung bes Klägers, im Rahmen des ganzen, eine angemeffene ober zu hohe fet. Burde die Belaftung bes Klägers herab. gefett, fo mußte ber Betrag ber Entlaftung, vermehrt um den Roftenanteil vom Gemeinderat neu auf die üb. rigen Perimeterpflichtigen verteilt werben.

Der Regierungsrat überlegte fich, ob die Abrechnungsftrettigkeiten nicht beffer dem ordentlichen Richter ju unterbreiten seien, wie denn auch im allgemeinen die Anficht besteht, daß Ausnahmen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nur in bringenden Fällen gemacht werden follen. Ein solch dringender Fall liegt nun aber nach Ansicht des Regierungsrates hier vor. Müßten nämlich die Streitigkeiten über die Abrechnung im ordentlichen Prozeß. verfahren erledigt werden, so ware das Koftenverteilungs. versahren so lange hinauszuschieben, bis der Abrechnungsprozeß möglicherweise von allen brei Gerichtsinflanzen entschieden ware, was unter Umftanden sehr lange dauern tonnte. Budem hangt der Abrechnungsprozeß fachlich mit bem Perimeter fo enge zusammen, daß man wohl ohne Bedenken die Schätzungs- und Oberschätzungskommission für deffen Durchführung als zuständig bezeichnen barf. Der Entscheid, was in die Abrechnung hineingehört und was nicht, ist jedenfalls nicht schwieriger, als die Ents scheidung darüber, ob und mas für Vorteile aus den betreffenden baulichen Magnahmen einem einzelnen Grunds eigentümer erwachsen.

Für den Perimeterprozeß nach dem neuen Entwurf gilt, daß der Koftenverteiler sowohl, wie die schon vor dem Baubeginn erfolgte Perimeterumgrenzung mäh: rend der Auflagefrist für den Kostenverteiler und die Abrechnung an eine in jedem einzelnen Falle vom Regierungsrat zu ernennende Schätzungskommission weiter gezogen werden kann. Demnach ift das Perimeterverfahren nicht mehr, wie heute, in zwei zeitlich geteilte und vor verschiedenen Inftanzen, dem Regierungsrat und dem ordentlichen Richter, burchzuführende Verfahren getrennt. Die gleiche Schätzungskommission beurteilt die zur gleichen Zeit zu erhebenden Einsprachen gegen die Umgrenzung und die Kostenverteilung. Und zwar fällt die Kommission ihr Urteil nach freiem Ermessen. Ste ist also nicht an die Antrage der Parteien gedunden; es gilt die Offizial und nicht die Verhandlungsmaxime. Die Rommission ift insbesondere auch befugt, sowohl den Umgrenzungsplan, als auch den Roftenverteiler hinfichtlich folder Grundftude, bezüglich benen feine Ginfprache erhoben wurden, abzuändern, fofern durch die Erledigung von Einsprachen für diese Grundftücke Unbilligkeiten entftunden. Auf biese Weise ist auch der Regierungsrat schon bisher bei der Erledigung von Perimeterkursen verfahren. Es war dies notwendig, wenn nicht unbillige und unter Umftanden geradezu unfinnige Ergebnisse für ben abgeanderten Perimeter sich ergeben sollten. Sinsichtlich bes Rostenverteilers foll die Rommission berech tigt sein, unter Umftanden auch Einzelne — nicht, wie bisher, nur den gesamten übrigen Perimeter — mit der dem Kläger zugeftandenen Ermäßigung zu belaften. Im heutigen Perimeterprozeß kann nach gerichtlicher Praxis nur auf Berabsetzung des eigenen Anteils, nicht aber auf Bermehrung des Anteils eines beftimmten andern Berimeterpflichtigen geklagt werden. Diese Praxis ift entschieden zu eng. Es sollen auch die Betreffnisse bestimmter Grundeigentumer im einzelnen erhöht werden durfen. Gelbfiverständlich kann die Schätzungskommission nicht etwa den dem Perimeter insgesamt überbundenen Roften: anteil herabsetzen; fie hat lediglich das Berhältnis der Belaftung ber einzelnen Perimeterpflichtigen unter fich zu prufen. Ermäßigt fie das Betreffnis eines Ginzelnen, fo muß fie ben baburch entftehenden Ausfall entweder ein. zelnen oder allen übrigen Berimeterpflichtigen wiederum belaften.

Die Schätzungskommission hat ihrem Entscheide vorgangig in die örtlichen Berhalfniffe Ginficht zu nehmen und hiebei den Parteien und denjenigen Grundelgentumern, die neu in den Perimeter einbezogen ober deren Betreffniffe im einzelnen erhöht werden follen, Gelegenbeit zur Geltendmachung ihrer Intereffen zu geben. Die Schakungstommiffion wird die Refurseingabe bem Gemeinderat, bei Staatsftraßen dem Regierungsrat, und, soweit fie fich gegen beftimmte andere Grundeigentumer im vorerwähnten Sinne richtet, auch diesen zur Anbringung schriftlicher Gegenbemerkungen innert bestimmter Brift zuzustellen haben. Desgleichen find die Behörden und diese Grundeigentumer mit den Refurrenten zu einem Augenschein einzuladen und hier in mündlicher Verhand: lung anzuhören. Im übrigen foll das Verfahren vor der Schätzungskommission ein möglichft formfreies sein. Die amtlichen Kosten, die infolge Anrufung einer Schatz ungskommission entstehen, sind von dieser in sachgemäßer Unwendung der bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über

den Zivilprozeß auf die Parteien zu verlegen.
_, Der Entscheld der Schätzungskommission kann innert vierzehn Tagen, von der Zustellung an gerechnet, sowohl vom Gemeinderat, bei Staatsftraßen vom Regierungsrat, als auch von den Einsprechern und benjenigen Grund, eigentumern, die neu in den Berimeter einbezogen wurben ober beren Betreffniffe burch ben Entscheid im ein-

zelnen erhöht wurden, an die kantonale Oberschätzungs: kommission weitergezogen werden. Dies hat durch schrift: lich begründete Eingabe zu geschehen. Die Einhaltung der Resursfrift und die Schriftlichkeit sind Gultigkeitserfordernis, mahrend die Begrundung der Eingabe, wenn eine solche fehlt oder unzureichend erscheint, innert einer vom Brafidenten der Oberschatzungskommission anzusets= enden zerstörlichen Frist von vierzehn Tagen nachgeholt werden kann.

Aber die Organisation der kantonalen Oberschätzungs: kommission, die abschließlich entscheldet, und das Berfahren vor ihr enthalten die Art. 37-39 die erforder lichen Vorschriften.

Art. 37: "Die kantonale Oberschätzungskommission besteht aus einem Mitglied des Kantonsgerichtes, das ben Borfit führt, und aus fechs Sachverftanbigen.

Das Kantonsgericht beftellt die Oberschätzungskommission für seine Amisdauer und wählt ferner aus seiner Mitte für die gleiche Amtsdauer einen Bizepräfidenten, ber im Falle ber Berhinderung des Bräfidenten deffen Obliegenheiten zu beforgen hat.

Art. 38: "Für die einzelnen Streitfälle wird die Oberschätzungskommission aus bem Prafibenten und zwei von diesem unter Berücksichtigung der erforderlichen Orts: und Sachkenntnisse zu bezeichnenden Sachverftandigen gebildet. Die Oberschätzungskommission amtet mit ober ohne Gefretar. Für den Ausstand und die Ablehnung ber Mitglieder der Oberschätzungskommiffion gelten die Beftimmungen des Gesetzes betreffend die Zivilrechtspflege."

Art. 39: "Für die Behandlung der an die Oberschätzungskommission weitergezogenen Entscheide finden bie Borfchriften von Art. 34 biefes Gefetes und die Beftimmungen über das Berfahren vor Gerichtstommiffion sachgemäße Anwendung. Die Oberschätzungskommisston entscheidet abschließlich. Sie ist befugt, auch über Streitfragen zu entschelden, die an sich in die Zuständigkett der ordentlichen Gerichte gehören würden (Bestand von Dienftbarkeiten und dergleichen), wenn fie für die Beur: teilung der Perimeterumgrenzung oder des Rostenverteilers von Bedeutung find." (Fortsetzung folgt).

Falsch angewandte Gesandheits-Technik.

Die Einführung bes freiftehenden Bafferklofetts mit Geruchverschluß, aus einem Stück fanitaren Material (Steingut und dergleichen) hergeftellt, fällt ungefähr in

das Jahr 1894, also vor zirka 33 Jahren. Die sanitären Ingenteure jener Zett waren von Anfang an bemüht, diesem Apparat dadurch Eingang zu verschaffen, daß sie ihn zu einer wirklichen hygtenischen Einrichtung geftalteten. Sie legten deshalb vor allen Dingen Wert darauf, daß, um Anfteckungsgefahren vorzubeugen, bei ber Benutung eine Verunreinigung ber Rlofettschale — die nicht burch die barauffolgende Spulung wieder gründlich entfernt wurde — nicht Plat greifen konnte.

Asphaltlack. Eisenlack

Ebol (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke [5444

roh und geteert

E. BECK, PIETERLEN

Dachpappen- und Teerproduktefabrik.